

Der Verwaltungsrat legt laut §7, 2d des ÖSpG die Personalstrategie, die Anstellungsbedingungen sowie das Einreihungsverfahren in öffentlich-rechtlichen Spitätern fest. Doch die öffentlich-rechtlichen Spitätern sind Unternehmen des Kantons (§2, Abs. 1 ÖSpG) und auch viele Leistungen von Privatspitätern sind auf der Spitalliste (und werden somit OKP finanziert). Um gleiche Spiesse der privaten und öffentlich-rechtlichen Spitätern (Vermeidung von Wettbewerbsnachteil etc.) zu gewährleisten und aufgrund der Tatsache, dass Leistungen via OKP abgerechnet (und verrechnet!) werden können und die Versorgung im Kanton auch durch Privatspitätern gewährleistet wird, bittet die Interpellantin nebst der Information zu den öffentlich-rechtlichen Spitätern auch um Stellungnahme zu den privaten Spitätern, welche im Handelsregister eingetragen sind und welche die jeweiligen Leistungen (teilweise) über die OKP abrechnen.

Auch wenn sich die Interpellantin bewusst ist, dass die Arztsaläre wohl nicht den Hauptteil der Spitalkosten ausmachen, so erscheint ein ausgewogener Salär nicht primär aus Kostengründen sinnvoll, sondern ist auch wichtig für die betriebsinterne Gerechtigkeit, und um falsche Anreize für Behandlungen zu vermeiden.

Die Interpellantin bittet aus diesem Grund um die Beantwortung folgender Fragen:

Betreffend den öffentlich-rechtlichen Spitätern:

1. In welchen Fachbereichen verdienen ChefärztlInnen mehr als einen Bundesratslohn (Fr. 500'000)? (inkl. variabler Teil des Salärs auch via Universität). Wie viel davon darf behalten werden, welcher Anteil muss ans Spital weitergegeben werden?
2. Wie wird dies seitens Verwaltungsrat begründet?
3. Hält der Regierungsrat diese Vergütungspraxis für angemessen?

Betreffend den Spitätern und Kliniken (öffentliche wie private), welche auf der baselstädtischen Spitalliste sind (und den Hauptsitz in Basel-Stadt haben):

1. Wie hoch ist der Durchschnittslohn der Chefärzteschaft im Besonderen in den Fachbereichen Radiologie, Kardiologie, Gastroenterologie und Urologie in den jeweiligen Spitätern?
2. Wie hoch ist die Lohnbandbreite (vom niedrigsten bis zum höchsten Lohn) bei den Spitätern? Ich bitte um Auflistung mit den jeweiligen Lohnbandbreiten. Falls dies nicht/nur teils möglich ist, wie steht der Regierungsrat dazu diese Angaben als Voraussetzung zur Aufnahme auf die Spitalliste zu nehmen? Ich bitte um eine Begründung.
3. Wäre der Regierungsrat bereit über eine Lohndeckelung oder eine Lohnbandbreite als Voraussetzung zur Aufnahme auf die Spitalliste nachzudenken?

Sarah Wyss